

Teilnahmebedingungen

ADAC Pocket Bike Cup 2026

Hinweis: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern jeweils die männliche Form des Teilnehmers genutzt wird. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter und nichtbinäre Geschlechtsidentitäten.

§ 1 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Diese Teilnahmebedingungen finden Anwendung für den Fahrer, seine Erziehungsberechtigten und das jeweilige Rennteam. Diese werden nachfolgend einheitlich als „**Teilnehmer**“ bezeichnet.
- (2) Die Zurverfügungstellung dieses Antrages auf Einschreibung an die potenziellen Teilnehmer stellt kein verbindliches Angebot im Sinne von § 145 BGB dar, sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes.
- (3) Für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen in der zum Zeitpunkt der Einschreibung gültigen Fassung.
- (4) Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Teilnehmers werden nicht anerkannt und deren Geltung hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (5) Falls der Veranstalter sich darüber hinaus für die Vergabe weiterer Startplätze entscheidet, nimmt er Anträge weiterer Teilnehmer mit ausdrücklicher Erklärung in Textform an.
- (6) Klarstellend weist der Veranstalter darauf hin, dass er in Bezug auf die Vergabe der Regelstartplätze berechtigt ist, die Teilnehmer nach eigenem Ermessen auszuwählen, d.h. einzelne Teilnehmer aus sachlichen Gründen zu bevorzugen oder auszuschließen.
- (7) Ein Widerrufs- und Rückgaberecht des Teilnehmers nach Zugang dieses Antrages auf Einschreibung beim Veranstalter besteht nicht. Die Anträge des Teilnehmers sind deshalb verbindlich und endgültig, sie können nachträglich weder geändert noch zurückgenommen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Mit Einsendung des Antrages auf Einschreibung gibt der Teilnehmer ein verbindliches Angebot mit dem Inhalt und den Konditionen aus diesem Antrag vor.
- (2) Die Einsendung erfolgt über das Anklicken des Buttons „Nennung senden“.
Der Antrag kann jedoch nur abgegeben und übermittelt werden, wenn der Teilnehmer durch Klicken auf den Button „Teilnahmebedingungen akzeptieren“ diese Teilnahmebedingungen akzeptiert und dadurch in seinen Antrag aufgenommen hat.
- (3) Der Veranstalter schickt daraufhin dem Teilnehmer eine automatische Eingangsbestätigung per E-Mail zu, in welcher die Einschreibung des potenziellen Teilnehmers nochmals aufgeführt wird. Die automatische Eingangsbestätigung dokumentiert nur den Eingang des Antrags und stellt keine Annahme des Antrags dar.
Das Angebot des Teilnehmers nimmt der Veranstalter durch Annahme des Nennbetrags an.
- (4) Eine Einschreibung ist nur nach fristgerechter Zahlung des Nennbetrags möglich.

- (5) Nach Vergabe eines Startplatzes (Nennung) wird in einer separaten E-Mail der Vertragstext (bestehend aus Teilnehmerdaten, AGB) dem Teilnehmer auf einem dauerhaften Datenträger per E-Mail zugesandt (Vertragsbestätigung). Dieser Vertragstext wird unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert.
- (6) Mit Einsendung des Antrags auf Einschreibung beauftragt und bevollmächtigt der Teilnehmer den Veranstalter in seinem Namen Nennungen zu den Veranstaltungen, bei welchen Wertungsläufe zum ADAC Pocket Bike Cup durchgeführt werden, abzugeben (Blocknennung). Der Veranstalter ist dazu berechtigt Untervollmachten zu erteilen. Die Bevollmächtigung umfasst zu diesem Zweck auch die Weitergabe der Daten an Dritte.
- (7) Es können auch vor Ort, während der laufenden Veranstaltung, jederzeit Gastfahrer teilnehmen. Abweichend von den vorstehenden Regelungen in § 2 Abs. 1 -5 ist in diesen Fällen der Antrag auf Einschreibung durch handschriftliche Unterzeichnung dieser Teilnahmebedingungen vor Ort beim Veranstalter abzugeben. Die Einschreibung ist zudem nur bei sofortiger Entrichtung des Nennbetrags in bar möglich.
Der Veranstalter nimmt das Angebot durch unmittelbare Nennung des Teilnehmers zur Veranstaltung an.

§ 3 Veranstaltung/Veranstaltungsserie

- (1) Der ADAC e.V. als Veranstalter (im Folgenden als „**Veranstalter**“ bezeichnet) organisiert und führt eine Motorrad-Rennserie auf Kartbahnen/Rennstrecken durch.
Die Rennserie findet im Jahr 2026 statt. Der vorläufige Rennkalender und die Strecken der Veranstaltungsserie sind als **Anlage R 1** beigefügt. Die endgültigen Termine werden dem Teilnehmer rechtzeitig bekanntgegeben. Der Veranstalter ist jederzeit dazu berechtigt, den Rennkalender zu ändern und Ersatzveranstaltungen zu benennen. Weiterhin ist der Veranstalter dazu berechtigt die Anzahl der Läufe einer Veranstaltung zu reduzieren. Im Übrigen gilt die Serienausschreibung des „ADAC POCKET BIKE CUP 2026“.
- (2) Die Veranstaltung/Veranstaltungsserie unterliegt der Serienausschreibung „ADAC POCKET BIKE CUP 2026“. Dieses ist auf der Website des ADAC abrufbar: [Infos zur Serie | ADAC Pocket Bike Cup \(adac-motorsport.de\)](https://www.adac-motorsport.de/infos-zur-serie-adac-pocket-bike-cup)
- (3) Der jeweilige Veranstaltungsort ist während der Veranstaltung für den öffentlichen Straßenverkehr gesperrt.
- (4) Den Anweisungen des Veranstalters, seines Ausrichters sowie seiner Erfüllungsgehilfen ist bei der Durchführung der Veranstaltung/Veranstaltungsserie Folge zu leisten.

§ 4 Teilnahme

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme als Permanentstarter ist der Eingang der Einschreibung mittels dieser Teilnahmebedingungen bis Ablauf des 31.03.2026.
- (2) Einschreibungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Anträge auf Einschreibung können unter Angabe von berechtigten Gründen durch den Veranstalter abgelehnt werden.
- (3) Nicht fristgerecht eingegangene Einschreibungen können nur im Ausnahmefall und nur dann berücksichtigt werden, wenn die begrenzte Teilnehmerzahl noch nicht erreicht ist. Diese liegt im Ermessen des Veranstalters. Liegen der jeweiligen Veranstaltung/Veranstaltungsserie diesbezüglich speziellere Regelungen eines Motorsportverbands oder des DMSB zu Grunde, so sind ausschließlich diese maßgeblich.

- (4) Dem Veranstalter steht es frei Gastfahrer zuzulassen, sofern sie einem gemeldeten Teilnehmer keinen Startplatz wegnehmen. In der Punkte- und Preisgeldzuteilung bleiben diese Fahrer unberücksichtigt. In der Tageswertung werden sie berücksichtigt.
- (5) Minderjährige Teilnehmer, gleichgültig ob Permanentstarter oder Gastfahrer, benötigen eine Genehmigung durch einen Erziehungsberechtigten. Hierzu hat der Erziehungsberechtigte seine persönlichen Daten in dem dafür vorgesehenen Feld „*Erziehungsberechtigte bei minderjährigem Fahrer*“ zu ergänzen, durch Klicken auf den Button „*Genehmigung Jugendlicher*“ diese Teilnahmebedingungen zu akzeptieren. Der Erziehungsberechtigte hat sich zusammen mit dem minderjährigen Teilnehmer bei der Dokumentenabnahme beim Veranstalter **durch Vorlage seines Personalausweises im Original zu legitimieren.**

Falls der Erziehungsberechtigte (Vollmachtgeber) nicht selbst vor Ort sein kann, ist eine Dritte Person als Erziehungsberechtigte*r separat und handschriftlich zu bevollmächtigen (**Bevollmächtigter**). Diese Bevollmächtigung muss die persönlichen Daten des Bevollmächtigten sowie die explizite Genehmigung zur Teilnahme des minderjährigen Teilnehmers an der Veranstaltung enthalten. Vor Ort ist die vorbenannte separate, händisch unterschriebene Bevollmächtigung an den Veranstalter abzugeben sowie die Vorlage einer händisch unterschriebenen, beiderseitigen Kopie des Personalausweises des Vollmachtgebers beim Veranstalter durch den Bevollmächtigten erforderlich.

Der Bevollmächtigte muss sich bei der Dokumentenabnahme beim Veranstalter **durch Vorlage seines Personalausweises im Original legitimieren.**

Der Veranstalter behält nur die vorbezeichnete Bevollmächtigung ein.

Erfolgt keine Genehmigung durch den Erziehungsberechtigten oder durch einen Bevollmächtigten in einer der vorbeschriebenen Formen, darf der minderjährige Teilnehmer nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

Eine Rückerstattung des Nenngeldes, Aufwendungsersatz und Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

- (6) Mit Vergabe des Startplatzes (Nennung) erklärt sich der Fahrer mit der Veröffentlichung seiner Person (und dem Teamnamen, dem Sponsornamen oder dem Clubnamen) und Ergebnisse, z.B. im Internet, einverstanden.

§ 5 Fahrer

- (1) Voraussetzung für die aktive Teilnahme des Fahrers an der Veranstaltung sind keine gesundheitlichen Einschränkungen und Beeinträchtigungen, welche eine Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen.
- (2) Jeder Fahrer erklärt hiermit ausdrücklich, dass zum Zeitpunkt der jeweiligen Veranstaltung/Veranstaltungsserie keinerlei gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder körperliche Behinderungen, welche eine Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen, bestehen.
- (3) Fahrer können ausgeschlossen werden, wenn sie abweichend von den Regeln des Straßenverkehrs nicht fahrtüchtig sind, insbesondere unter dem Einfluss von Medikamenten, Drogen und/oder Alkohol stehen oder Substanzen oder Methoden anwenden, welche in der Verbotsliste des World-Anti-Doping-Code der WADA und in den Anti-Doping-Bestimmungen der FIM/FIM-Europe definiert sind.
- (4) Teilnehmer, welche Fahrer sind, müssen eine gültige DMSB-Fahrerlizenz vorweisen. Fahrer anderer Mitgliederföderation der FIM/FIM EUROPE benötigen eine entsprechende Lizenz oder eine DMSB Racecard. Dies umfasst insbesondere:
 - J-Lizenz (ab 6 Jahre erhältlich - Stichtagsregelung)
 - B-Lizenz (ab 12 Jahre erhältlich - Stichtagsregelung)
 - FMN-Lizenz für Straßensport mit Startfreigabe der jeweiligen Föderation für ausländische Teilnehmer

- (5) Für Gaststarter ohne Punkteberechtigung sind zudem folgende Lizenzen zugelassen:
- Race Card (ab 8 Jahre erhältlich - Stichtagsregelung)
 - C-Lizenz (ab 6 Jahre erhältlich - Stichtagsregelung)
 - B-Lizenz (ab 12 Jahre erhältlich - Stichtagsregelung)
- (6) Bei der Beantragung der DMSB-Fahrerlizenz muss der ADAC e.V. als Veranstalter als Sportabteilung angegeben werden.
- (7) Der Fahrer muss die in der Serienausschreibung „ADAC POCKET BIKE CUP 2026“ aufgelistete Schutzausrüstung verwenden. Andernfalls ist eine Teilnahme ausgeschlossen. Für diesen Fall schuldet der Veranstalter keinen Kosten- und Aufwendungsersatz.

§ 6 Organisation der Veranstaltung

Die Betreuung der Teilnehmer, deren Einteilung auf Grundlage Ihres Leistungsniveaus, Alters und der Beschaffenheit Ihrer Fahrzeuge sowie die Vergabe von Startplätzen und Nummern gibt der Veranstalter dem Teilnehmer rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bekannt. Es gilt die ADAC POCKET BIKE CUP 2026 Serienausschreibung.

Gibt es für die Einteilung der Teilnehmer zur Veranstaltung/Veranstaltungsserie konkrete Regelungen eines Motorsportverbands oder des DMSB, so sind diese vorrangig.

§ 7 Teilnahmekosten/Nenngeld

- (1) Das Nenngeld pro Veranstaltung beträgt für jeden Teilnehmer **800,00 EUR brutto** und ist nach Erhalt der Nennbestätigung (bitte keine Vorabzahlungen tätigen!) **bis zum 18.02.2026** auf folgende Kontoverbindung zu zahlen:

Kontoinhaber: ADAC e.V.
IBAN: DE60 7005 0000 0009 0558 30
BIC: BYLA DE MM XXX
Verwendungszweck: ADAC Pocket Bike Cup, Fahrername

- (2) Das Nenngeld enthält die Kosten für die Teilnahme an der Veranstaltung/Veranstaltungsserie, inklusive hierfür notwendiger Betreuungsleistungen, Strecken- und Organisationsmaterial und Sicherheitspersonal.
- (3) Die Haftungs- und Verpflegungskosten sowie Betriebskosten der teilnehmenden Fahrzeuge trägt jeder Teilnehmer selbst.
- (4) Wird das Nenngeld nicht rechtzeitig zum 18.02.2026 an den ADAC überwiesen, so erhöht sich die Teilnahmegebühr um 50,00 EUR brutto.
- (5) Das Nenngeld für Gastfahrer beträgt EUR 120,00 brutto je Einzelveranstaltung (2 Läufe) und EUR 250,00 für den Einführungslehrgang. Dieses ist innerhalb von 14 Tagen ab der Einschreibung auf die unter § 7 Absatz 1 benannte Kontoverbindung zu bezahlen. Findet die betreffende Veranstaltung in weniger als 14 Tagen statt, ist die Forderung sofort fällig. Gastfahrer, welche sich vor Ort einschreiben, haben den Betrag in bar beim Veranstalter zu entrichten.

§ 8 Absagen und Rückzahlungen

- (1) Sollte ein Fahrer an einer angemeldeten Veranstaltung nicht teilnehmen können, so hat er sich beim ADAC per E-Mail (ernst.bernecker@adac.de) oder bei unserem externen Dienstleister (ruhle-rennserienbetreuung@gmx.de) abzumelden. Die Abmeldung muss bis Mittwoch vor dem jeweiligen

Event, 12:00 Uhr beim Veranstalter eingegangen sein. Spätere Abmeldungen werden nur mit Vorlage eines ärztlichen Attests akzeptiert. Andernfalls wird eine Strafzahlung in Höhe von 80,00 EUR an den ADAC fällig. Bei Nichterscheinen ohne schriftliche Absage wird eine Strafzahlung in Höhe von 120,00 EUR fällig. Im Wiederholungsfall kann der ADAC den betreffenden Fahrer für kommende Veranstaltungen sperren.

§ 9 Änderungen der Veranstaltung, Schadensersatz

- (1) Der Veranstalter ist dazu berechtigt, die in **Anlage R 1** aufgelisteten Termine und Veranstaltungsorte jederzeit frei und ohne Zustimmung der Teilnehmer zu ändern, sofern die Veranstaltung/Veranstaltungsserie hierdurch nicht undurchführbar wird und der jeweilige Veranstaltungsort von gleicher Art und Güte ist.
Etwaige Änderungen werden dem Teilnehmer per E-Mail rechtzeitig vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn mitgeteilt.
- (2) Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder auf Grund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen der Veranstaltung, des Ablaufs, des Veranstaltungskalenders und der Veranstaltungsorte vorzunehmen oder die jeweilige Veranstaltung abzusagen.
Für diesen Fall besteht kein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Veranstalter.
Der Veranstalter wird den Teilnehmer unverzüglich über die Änderung oder Absage der Veranstaltung informieren.
- (3) Erfolgt die Änderung oder Absage während der laufenden Veranstaltung findet keine anteilige Kostenerstattung statt.

§ 10 Höhere Gewalt

- (1) Fällt die Veranstaltung oder Veranstaltungsserie aufgrund von höherer Gewalt in ihrer Gesamtheit aus, werden beide Parteien von ihren Leistungsverpflichtungen frei.
- (2) Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegendes, durch elementare Naturkräfte oder sonstige außergewöhnliche Umweltereignisse oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist.
Hierzu gehören insbesondere Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, unerwartet auftretender Pandemien oder Epidemien sowie nicht verschuldete Betriebs- und Ablaufstörungen oder behördliche Verfügungen.
- (3) Der Teilnehmer erhält bei einer Einzelveranstaltung das entrichtete Nenngeld zurückerstattet.
- (4) Eine anteilige Rückerstattung im Rahmen einer Rennserie findet nicht statt.
- (5) Darüber hinaus ist keine Partei der jeweils anderen zum Schadens- und/oder Aufwendungsersatz verpflichtet.

§ 11 Teilnahme auf eigenes Risiko, Haftung des Teilnehmers

- (1) Dem Teilnehmer ist bekannt, dass es sich bei der Veranstaltung/Veranstaltungsserie um eine gefahrgeneigte Veranstaltung(en) handelt. Der Teilnehmer nimmt an diesen grundsätzlich auf eigenes Risiko teil. Sie tragen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Der Teilnehmer übernimmt die Verantwortung für Tatsachen in der Person oder dem Verhalten seiner Teammitglieder (Teilnehmer, Fahrer, Mechaniker, Helfer usw.), die das Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter berühren oder einen Schadensersatzanspruch begründen.
- (3) Ansprüche des Teilnehmers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.
Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Teilnehmers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
- (4) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aufgrund einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (5) Die vorgenannten Einschränkungen gelten auch zugunsten derer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sofern Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- (6) Mit Abgabe der Nennung nimmt der Teilnehmer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherungen (Kfz-Haftpflicht, Kasko- und Insassen-Unfall-Versicherung) für Schäden, die im Rahmen einer Veranstaltung, die auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten gerichtet ist, über § 14 dieser Teilnahmebedingungen hinaus, nicht gewährt wird. Sie verpflichten sich, auch den Halter und den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeugs davon zu unterrichten.

§ 12 Verpflichtungen des Teilnehmers

- (1) Der Teilnehmer versichert:
 - alle seine Angaben sind richtig und vollständig,
 - er uneingeschränkt den Anforderungen der Veranstaltung (=ungezeitetes und gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-up, Übungs- und Besichtigungsfahrten, Rennen, Wertungsläufe, Wertungsprüfungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten) gewachsen ist,
 - das Fahrzeug in allen Punkten den einschlägigen technischen Bestimmungen, insbesondere der ADAC POCKET BIKE CUP 2026 Serienausschreibung entspricht,
 - er von dem Internationalen Sportgesetz (ISG) der FIM (Fédération Internationale Motocycliste) sowie der FIME (Fédération Internationale Motocycliste Europe) mit Anhängen, den Rechts- und Disziplinarbestimmungen der FIM/FIME, dem Anti-Doping-Regelwerk der Internationalen und Nationalen Anti-Doping Agentur (WADA/NADA-Code), den einschlägigen DMSB-Reglements, den Allgemeinen Meisterschaftsbestimmungen und den besonderen Serien-Bestimmungen, der Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB (RuVO), den DMSB-Umweltrichtlinien und den sonstigen FIM, FIME und DMSB-Bestimmungen, den Ausschreibungsbestimmungen sowie der ADAC POCKET BIKE CUP 2026 Serienausschreibung in der jeweils aktuell gültigen Fassung Kenntnis genommen haben und diese als verbindlich anerkennt und befolgen wird.

- (2) Der Teilnehmer verzichtet auf Werbung mit Marken und Konkurrenzprodukten zum ADAC, seinen Partnern, Sponsoren und direkten Werbeträgern der jeweiligen Veranstaltung, sofern die Werbeelemente diese nicht Bestandteil des Fahrzeugs oder der Bekleidung der Teilnehmer sind. Im Übrigen gilt die ADAC POCKET BIKE CUP 2026 Serienausschreibung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Teilnehmer darf Marken und Produkte bewerben, welche nicht in Konkurrenz um ADAC, seinen Partnern, Sponsoren und direkten Werbeträgern der jeweiligen Veranstaltung stehen sowie Politik, Tabak, Alkohol, Gewalt, Pornografie, Wett- und Glückspielanbieter und Religion beinhalten. Hierbei sind die Werbevorschriften und insbesondere die Anbringungsvorschriften des ADAC genauestens zu beachten.
- (4) Der Teilnehmer erklärt mit der Teilnahme an der Veranstaltung/Veranstaltungsserie sein ausdrückliches Einverständnis mit den Bedingungen der ADAC POCKET BIKE CUP 2026 Serienausschreibung in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Teilnehmer erklärt, dass der DMSB, seine Gerichtsbarkeit, die Sportkommissare und die Veranstalter – jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit – dazu berechtigt sind, neben anderen Maßnahmen, auch Strafen bei Verstößen gegen die sportlichen Regeln, sportgesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Pflichten – wie im ISG, der RuVO, den Reglements, Ausschreibungen und sonstigen Bestimmungen vorgesehen – festzusetzen – unbeschadet des Rechts, den im ISG, der RuVO und den Reglements geregelten Verbandsrechtsweg zu beschreiten.
- (6) Der Teilnehmer ist dazu verpflichtet, ausschließlich die vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Teamkleidung zu tragen. Einzelheiten sind der Serienausschreibung des „ADAC POCKET BIKE CUP 2026“ zu entnehmen.

§ 13 Zustand des Fahrzeugs

- (1) Jedes Fahrzeug, welches bei der Veranstaltung/Veranstaltungsserie verwendet wird, muss der Serienausschreibung des ADAC POCKET BIKE CUP 2026 entsprechen.
- (2) Fahrzeuge, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, können vom Veranstalter von der Teilnahme an der Veranstaltung/Veranstaltungsserie ausgeschlossen werden.
- (3) Für den Fall, dass ein bei der Veranstaltung/Veranstaltungsserie eingesetztes Fahrzeug nicht im Eigentum eines Teilnehmers steht, versichert der Teilnehmer, dass der abweichende Eigentümer („Dritter“) die Verwendung des jeweiligen Fahrzeugs ausdrücklich gestattet hat. Bei Verwendung eines Fahrzeugs eines Dritten haftet für die Verwendung ausschließlich der Teilnehmer. Dem Teilnehmer obliegt es das Fahrzeug zu versichern. Für den Fall der Inanspruchnahme des Veranstalters durch den Dritten stellt der Teilnehmer den Veranstalter von allen Ansprüchen frei, einschließlich erforderlichen Rechtsverfolgungskosten.

§ 14 Versicherungen

- (1) Der Veranstalter versichert weder die Teilnehmer noch deren Team und sonstiges Personal oder Begleitpersonen und Erziehungsberechtigte einschließlich anderer Familienangehörigen, gegen die mit der Veranstaltung verbundenen Risiken.
- (2) Der Versicherungsschutz der Teilnehmer und eines Teams liegt ausschließlich in dessen eigenen Verantwortungsbereichs, soweit hier nicht anders geregelt.
- (3) Für Teilnehmer deutscher Nationalität ist eine gültige **ADAC-Plus- oder Premium-Mitgliedschaft** sowie ADAC Euroschutzbrief vorgeschrieben, bei minderjährigen Teilnehmern gilt die ADAC-Plus- oder Premium-Mitgliedschaft eines Elternteils. Die ADAC Plus- sowie Premium-Mitgliedschaft deckt den Krankenrücktransport innerhalb Deutschlands sowie Europa ab. Für ausländische Teilnehmer wird eine gleichwertige Absicherung empfohlen.
- (4) Unabhängig der Unfallversicherungssummen über die Lizenzversicherung schließt der ADAC für alle Teilnehmer des ADAC Pocket Bike Cup eine zusätzliche Unfallversicherung ab. Die Versicherungssummen je versicherter Person betragen:

16.000,00 EUR	für den Todesfall
32.000,00 EUR	für den Invaliditätsfall mit 225%iger Progression
72.000,00 EUR	bei Vollinvalidität

Diese Versicherung gilt für alle Wertungsläufe sowie die zugehörigen Trainings (Freies Training, Qualifikationstraining und Rennen), die im Rahmen der Veranstaltung durchgeführt werden.

- (5) Die bei der Veranstaltung eingesetzten (Renn-)Fahrzeuge sind nicht durch den Veranstalter versichert (Kfz-Haftpflicht, Kasko- und Insassen-Unfall-Versicherung), unabhängig von der Eigentumslage des jeweiligen Rennfahrzeugs. Jeder Teilnehmer wird auch den Halter und den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeugs davon unterrichten.
Der Teilnehmer, welches ein Fahrzeug zur Teilnahme an der Veranstaltung einsetzt, trägt das Risiko der Beschädigung, Verschlechterung und des Untergangs. Anders lautende Vereinbarungen zwischen den Teilnehmern und einem Dritten, anderen Fahrzeugeigentümer oder Leasinggeber finden auf dieses Vertragsverhältnis keine Anwendung und werden hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (6) Sämtliche Kraftfahrzeuge, welche nicht als Rennfahrzeuge an der Veranstaltung teilnehmen und nicht unter diese Teilnahmebedingungen und das jeweils geltende Reglement fallen, sind – sofern sie unter §§ 1 und 1 a Pflichtversicherungsgesetz zu fassen sind, eigenständig durch den Teilnehmer zu versichern. Andernfalls kann der Zutritt zum Veranstaltungsgelände durch den Veranstalter untersagt werden, beziehungsweise der Teilnehmer zur Entfernung des Kraftfahrzeugs aufgefordert werden.

§ 15 Verhaltenscodex

- (1) Jeder Teilnehmer erkennt den nachfolgenden Verhaltenscodex als verbindlich an.
- (2) Jede der folgenden Handlungen, zusätzlich zu allen Verstößen, die vorher oder nachher ausdrücklich erwähnt werden, können durch die Sportkommissare, nachdem sie bekannt wurden, geahndet werden.
 - Jede Bestechung oder jeder Versuch, direkt oder indirekt von Personen, die offizielle Aufgaben im Zusammenhang mit einem Wettbewerb haben oder in irgendeiner Weise in Verbindung mit Veranstaltung tätig sind.
 - Jedes betrügerische Verhalten oder jede Handlung zum Nachteil der Interessen eines Wettbewerbs oder der Interessen des Motorsports im Allgemeinen.
 - Jede Verweigerung bzw. Nichteinhaltung von Entscheidungen des ADAC oder seiner Offiziellen.
 - Jegliche Äußerungen, Handlungen oder Veröffentlichungen, die dem ADAC, dessen Offiziellen, Mitgliedern oder verantwortlichen Personen moralischen Schaden zugefügt haben oder ganz im Allgemeinen gegen die Interessen des Motorsports stehen.

- Jede Verweigerung der Zusammenarbeit bei einer sportrechtlichen Untersuchung.
 - Nichtbeachtung der Anweisungen der zuständigen Offiziellen, die für den sicheren und ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zuständig sind.
- (3) Jedes Fehlverhalten gegenüber: Lizenzinhabern, Offiziellen oder Mitarbeitern des ADAC / des DMSB, Mitarbeiter des Veranstalters oder des Organizers, Mitglieder der Teams, anderen Wettbewerbern, Dopingkontrollbeamte oder jede andere Person, die an einer Dopingkontrolle beteiligt ist.

§ 16 Fehlverhalten minderjähriger Teilnehmer

- (1) Mit der Anmeldung und Teilnahme an der Veranstaltung wird das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erteilt, dass ihr Kind auf Kosten der Erziehungsberechtigten nach Hause zurückfahren muss, wenn aufgrund seines Fehlverhaltens oder sonstiger personenbedingter Zustände die Teilnahme des Kindes an der jeweiligen Veranstaltung gefährdet oder undurchführbar wird.
- (2) Die Organisation und Kostentragung der Rückreise obliegt den Erziehungsberechtigten.

§ 17 Protest und Berufungsvollmacht

Die Teilnehmer bevollmächtigen sich mit Abgabe der Nennung jeweils gegenseitig, den jeweils anderen im Protest- und Berufungsverfahren zu vertreten. Sie bevollmächtigen sich insbesondere gegenseitig zur Abgabe von Protesten, deren Rücknahme, Ankündigung, Einlegung und Bestätigung, zur Rücknahme und zum Verzicht auf die Berufung und zur Stellung aller im Rahmen der Protest- und Berufungsverfahren möglichen Anträge sowie der Abgabe bzw. Entgegennahme von Erklärungen.

§ 18 Entbindung von der Schweigepflicht

- (1) Im Falle einer im Laufe der Veranstaltung eintretenden oder festgestellten Verletzung bzw. im Falle von gesundheitlichen Schäden, die die motorradsporthliche Tauglichkeit auf Dauer oder vorübergehend in Frage stellen können, entbindet der/die Unterzeichnende alle behandelnden Ärzte – im Hinblick auf das sich daraus nicht nur für ihn/sie selbst sondern auch für Dritte ergebende Sicherheitsrisiko – von der ärztlichen Schweigepflicht untereinander sowie gegenüber dem Renn-/Fahrtleiter, Sportkommissar, Schiedsrichter, Leitender Rennarzt, DMSB-Verbandsarzt, Koordination Motorradsport (DMSB) und dem Versicherungs-Schadensbüro.
- (2) Der Veranstalter nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

§ 19 Datenschutz

Der Veranstalter wird bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Teilnehmer die einschlägigen datenschutzrechtlichen Gesetze wahren. Die Datenschutzinformationen zur Verarbeitung personenbezogener Teilnehmerdaten sind in einem separaten Dokument, bezeichnet als **Anlage D 1**, enthalten. Gastfahrer, welche sich nicht online, sondern am Veranstaltungstag vor Ort einschreiben, werden die Datenschutzhinweise in ausgedruckter Form vorgelegt und zur Kenntnis gebracht.

§ 20 Film & Fotoproduktionen

- (1) Während der Veranstaltung werden Foto- und Filmarbeiten von allen Teilnehmern, etwaigen Erziehungsberechtigten, Begleitpersonen oder von ihren Fahrzeugen angefertigt. Explizit werden auch Aufnahmen erfasst, die den Teilnehmer auch in herausgestellter Position zeigen (zusammenfassend als „**Bildwerke**“ bezeichnet).
- (2) Der Teilnehmer überträgt dem Veranstalter das zeitlich und territorial unbeschränkte Recht zur honorarfreien Verwendung, Verwertung, kommerziellen Vermarktung oder Veröffentlichung seines eingesendeten Bildmaterials sowie des während der Veranstaltung angefertigten Bildmaterials.
- (3) Die Rechteeinräumung umfasst insbesondere:
 - a) das Recht zur Nutzung und Archivierung der Werke für die Berichterstattung über die Veranstaltung/Veranstaltungsserie;
 - b) Das Recht der Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung und Verbreitung, d.h. das Recht, die Werke, unter Einbezug jeglicher technischen Möglichkeiten, insbesondere durch die digitale

Einbindung im Rahmen von Websites, unbegrenzt zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich wiederzugeben;

c) das Recht der Zurverfügungstellung auf Abruf, d.h. das Recht, die Werke abzuspeichern, für die Öffentlichkeit bereitzuhalten, an einen oder mehrere Abrufende zu übertragen, und zwar in allen analogen oder digitalen elektronischen Datenbanken, elektronischen Datennetzen und Netzen von Telekommunikationsdiensten;

d) das Recht der öffentlichen Wiedergabe, d.h. das Recht, das Werk gewerblich oder nicht gewerblich, durch Tonträger, Bildträger, Bildtonträger, Multimedia-Träger bzw. andere Datenträger, insbesondere auch Magnetbänder, Magnetbandkassetten, Bildplatten, Chips, in allen Formaten, unter Anwendung aller analogen und digitalen Verfahren und Techniken öffentlich wiederzugeben;

e) das Bearbeitungsrecht, d.h. das Recht das Werk, unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts, selbst oder durch Dritte, beliebig umzugestalten und zu bearbeiten, gegebenenfalls zu digitalisieren;

f) das Werberecht, d.h. das Recht, das Werk für die Bewerbung der Veranstaltung/Veranstaltungsserie sowie für andere Leistungen zu verwenden, sofern der Werbezweck im Zusammenhang mit Mobilität steht und nicht gegen geltende Gesetze verstößt. Die Werbung kann in jeglichen Print-, Radio-, TV- und Onlinemedien, wie insbesondere der Internetauftritt des Veranstalters, Facebook, YouTube, Instagram und TikTok erfolgen.

- (4) Die Rechteeinräumung umfasst auch eine ausschnittsweise Benutzung der Bildwerke und eine Benutzung in Verbindung mit anderen Werken.
- (5) Der Veranstalter ist zur unbeschränkten Übertragung der eingeräumten Rechte auf Dritte berechtigt, insbesondere seine Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen und Serienpartner; eine Verpflichtung zur Auswertung der Bildwerke besteht nicht.
- (6) Der Veranstalter wird alle Bildwerke (Bilder, Filme, Reinzeichnungen, Tonbänder, Ausdrucke, Druckunterlagen usw.) für die Dauer von zehn Jahren aufbewahren.
- (7) Die Teilnehmer erhalten einfache Nutzungsrechte an den Bild- und Videoaufnahmen, Bildwerken, auf denen sie erkennbar sind, auf Anfrage gegenüber dem Veranstalter in Textform (E-Mail ausreichend) für den eigenen Gebrauch. Zudem wird den Teilnehmern das Recht eingeräumt, im Einzelfall einer Veröffentlichung oder Weitergabe zu widersprechen.

§ 21 Geistige Eigentumsrechte, Markenrechte

- (1) Der Teilnehmer versichert mit Unterzeichnung dieser Teilnahmebedingungen sämtliche Urheber-, Marken- und sonstigen Rechte, insbesondere an den angebrachten Logos fremder Firmen, deren es zu einer uneingeschränkten Verwendung nach dieser Vereinbarung bedarf, wirksam erworben zu haben.
- (2) Der Teilnehmer garantiert, dass durch die Verwendung der in §20 dieses Vertrags enthaltenen Bildwerke keine Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden, insbesondere, dass andere abgebildete Personen mit der vertragsgegenständlichen Nutzung der Werke einverstanden sind.
- (3) Der Teilnehmer stellt den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die gegen den Veranstalter in Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte erhoben werden sollten, auf erstes Anfordern hin frei.
Dem Teilnehmer bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat dieser dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen. Der Veranstalter ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter oder zur Verfolgung seiner Rechte vorzunehmen. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die dem Veranstalter durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen bzw. entstanden sind, sofern diese notwendig sind.
- (4) Die in Abs. 3 genannten Freistellungen finden keine Anwendung, wenn der Anspruch des Dritten daraus resultiert, dass der Veranstalter die Werke entgegen den in diesem Vertrag geregelten Bestimmungen benutzt.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Die **Anlage R 1** ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.
- (2) Die Datenschutzhinweise sind zur Kenntnisnahme der Teilnehmer in einer separaten **Anlage D 1** beigefügt. Diese sind nicht Bestandteil dieses Vertrags.
- (3) Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Selbiges gilt für die Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.
- (5) Dieser Vertrag und alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis unterliegen deutschem Recht
Für den Fall, dass ein Teilnehmer/Team Unternehmer i.S. d § 14 BGB ist, vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand München.
- (6) Soweit der Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ist keine Partei berechtigt, (i) gegen Rechte oder Ansprüche der anderen Partei aus diesem Vertrag mit eigenen Rechten oder Ansprüchen aufzurechnen oder (ii) die Erfüllung einer Verpflichtung aus diesem Vertrag mit der Begründung zu verweigern, dass ihr ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, es sei denn, die Rechte oder Ansprüche der Partei, die ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht behauptet, wurden von der jeweils anderen Partei schriftlich i.S.d. § 126 BGB anerkannt oder durch rechtskräftige Entscheidung eines zuständigen Gerichts festgestellt.
- (7) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags oder eine künftige Ergänzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrags oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht oder deren Unwirksamkeit gekannt hätten.

Anlage:

Anlage R 1: Rennkalender und Veranstaltungsorte

NN

Stand: 17.11.